



VERKÜNDUNGSBLATT
der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 2/2018

Ausgabedatum: 30. April 2018

Datum	Inhalt	Seite
30.01.2018	Satzung der Ethikkommission der Friedrich-Schiller-Universität Jena an der Medizinischen Fakultät vom 30. Januar 2018.....	27
30.01.2018	Haushaltsplan der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Jahr 2018.....	40
14.02.2018	Siebte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 14. Februar 2018.....	57
19.02.2018	Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemistry of Materials mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018.....	58
19.02.2018	Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemistry of Materials mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018.....	65



**Satzung
der Ethikkommission der Friedrich-Schiller-Universität Jena
an der Medizinischen Fakultät
vom 30. Januar 2018**

Auf der Grundlage des § 3 Abs.1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Satzung der Ethikkommission der Friedrich-Schiller-Universität Jena an der Medizinischen Fakultät; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 30. Januar 2018 beschlossen. Das TMWWDG hat die Satzung mit Schreiben vom 12. März 2018 genehmigt.

Präambel

Gemäß § 17 g des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125) kann die Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Prüfung eigener Forschungsvorhaben nach § 40 Abs. 11 Satz 2 Arzneimittelgesetz (AMG) eine eigene unabhängige Ethikkommission errichten. Für die Ethikkommission der Friedrich-Schiller-Universität Jena an der Medizinischen Fakultät gelten die in § 17 g Abs. 2 ThürHeilBG genannten Bedingungen entsprechend.

§ 1

Errichtung der Ethikkommission

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena errichtet für eigene Forschungsvorhaben, Forschungsvorhaben des Universitätsklinikums Jena, kooperierenden wissenschaftlichen Einrichtungen sowie für klinische Prüfungen entsprechend dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) und dem Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG) eine eigene, unabhängige Ethikkommission.
- (2) Die Ethikkommission führt den Namen „Ethikkommission der Friedrich-Schiller-Universität Jena an der Medizinischen Fakultät“.
- (3) Die Ethikkommission hat ihren Sitz in Jena.

§ 2

Aufgaben der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission dient dem Schutz der Patienten sowie der Probanden, dem Schutz der Forschenden und der Vertrauensbildung gegenüber der notwendigen medizinischen Forschung am Menschen.
- (2) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, die Forscherinnen und Forscher auf Antrag hinsichtlich der ethischen und rechtlichen Gesichtspunkte aller geplanten und ihr zur Prüfung vorgelegten



Forschungsvorhaben am Menschen und entnommenen Körpermaterial sowie Vorhaben epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten zu beraten. Sie nimmt ferner die einer Ethikkommission von Rechts wegen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere gemäß dem Thüringer Heilberufegesetz, dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Transfusionsgesetz sowie der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Verordnungen wahr. Studien mit somatischer Zelltherapie, Gentransfer und genetisch veränderten Organismen sind ebenfalls Gegenstand ihrer Beurteilung.

- (3) Die Ethikkommission stellt anhand des zu erwartenden therapeutischen Nutzens und möglicher schädigender Wirkungen des zu prüfenden Arzneimittels oder Verfahrens eine Risiko-Nutzen-Analyse an. Sie hat die Eignung der Prüfstellen, der Prüfer sowie der Prüfpläne, die Auswahl der in die Prüfung einzubeziehenden Probanden, die Angemessenheit des Prüfungsvorhabens und dessen Durchführbarkeit zu beurteilen.
- (4) Sie erteilt ein schriftliches Votum. Die Verantwortlichkeit der antragstellenden Person sowie der bzw. des die klinische Prüfung durchführenden Ärztin bzw. Arztes bleibt unberührt.
- (5) Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln. Die Ethikkommission nimmt ihre Bewertung nach gesetzlichen Regelungen, anerkannten aktuellen wissenschaftlichen Verfahren und Kriterien sowie gemäß maßgeblichen internationalen ethischen Normen und Standards vor.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die Ethikkommission besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Frauen und Männer sollen etwa in gleicher Zahl vertreten sein.
- (2) Der Ethikkommission gehören u. a. an:
 - mindestens drei Ärztinnen oder Ärzte verschiedener Fachrichtungen, davon eine Person mit Facharztausbildung für klinische Pharmakologie oder für Pharmakologie und Toxikologie,
 - eine Medizintechnikerin bzw. ein Medizintechniker oder ein Mitglied mit vergleichbarem technischen Hochschulabschluss,
 - eine Person mit Erfahrung auf dem Gebiet der Versuchsplanung und Statistik,
 - eine Juristin bzw. ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt oder dem Abschluss als Diplom-Jurist,
 - eine Geistes- oder Sozialwissenschaftlerin bzw. ein Geistes- oder Sozialwissenschaftler, möglichst mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin,
 - eine Pflegekraft und
 - eine Laiin bzw. ein Laie, d.h. eine Person, die über keine medizinische, pharmazeutische, juristische oder ethische Ausbildung verfügt.



- (3) Die der Ethikkommission angehörenden Ärztinnen oder Ärzte müssen eine ausgewiesene fachliche und wissenschaftliche Qualifikation und Erfahrungen in ärztlichen Leitungsfunktionen oder als niedergelassener Arzt nachweisen; die Medizintechnikerin bzw. der Medizintechniker muss über eine fachspezifische Hochschul- oder Fachhochschulausbildung und eine entsprechende Berufserfahrung verfügen; die Juristin bzw. der Jurist sowie die Geistes- oder Sozialwissenschaftlerin bzw. der Geistes- oder Sozialwissenschaftler sollen Kenntnisse in naturwissenschaftlichen oder medizinischen Fachgebieten besitzen. Die der Ethik-Kommission angehörende Pflegekraft muss langjährige Leitungserfahrungen in der Pflege oder Spezialkenntnisse nachweisen. Die Mitglieder der Ethikkommission sollen eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung in ihrem jeweiligen Fachgebiet nachweisen.
- (4) Die erforderliche Qualifikation der Mitglieder der Ethikkommission zur Bewertung von Forschungsvorhaben sowie klinischen Prüfungen wird durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen gewährleistet.
- (5) Die Mitglieder der Ethikkommission werden auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität bestellt.
- (6) Die Ethikkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden, die durch die Dekanin bzw. den Dekan der Medizinischen Fakultät bestellt werden. Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz der Ethikkommission soll eine Ärztin oder ein Arzt innehaben.
- (7) Die Ethikkommission kann externe Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 4

Aufgaben der/des Vorsitzenden

- (1) Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor und übernimmt deren Leitung. Sie bzw. er wirkt daraufhin, dass die Mitglieder der Ethikkommission über den zu treffenden Beschluss weitestgehend Konsens herstellen. Sie bzw. er informiert die antragstellende Person über das Votum der Ethikkommission.
- (2) Sie bzw. er ist befugt, in dringenden Fällen vorläufige Entscheidungen zu treffen. Über diese Entscheidungen ist sie bzw. er gegenüber der Ethikkommission rechenschaftspflichtig.
- (3) Bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, berichtet die bzw. der Vorsitzende vor der Medizinischen Fakultät über die Tätigkeit der Ethikkommission.

§ 5

Geschäftsführung und Geschäftsstelle



- (1) Die Geschäftsführung der Ethikkommission obliegt der bzw. dem Vorsitzenden.
- (2) Die Geschäftsstelle untersteht der bzw. dem Vorsitzenden und unterstützt sie/ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle wird von einem/einer hauptamtlichen Geschäftsstellenleiter/in wahrgenommen.
- (3) Die Geschäftsstelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Annahme von Anträgen und deren Kontrolle auf Vollständigkeit
 - Bestimmung der Termine und Einladung zu Sitzungen der Ethikkommission im Auftrag des Vorsitzenden
 - Erstellung der Tagesordnung
 - Übermittlung der Voten
 - Erstellung der Gebührenbescheide
 - Verwaltung und Bearbeitung der vorhandenen und neu eingehenden Unterlagen, während die Studie läuft (Safety Reports, Amendments)
 - Organisation der von der Ethikkommission veranlassten Audits bei Studien an der Medizinischen Fakultät; dies gilt insbesondere für Studien, bei denen die Friedrich-Schiller-Universität oder das Universitätsklinikum Jena die Sponsorenfunktion inne hat
 - Kontrolle der Auflagen
 - Führung des Archives
 - Pflege der Homepage
- (4) Weitergehende Aufgaben kann die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsstelle übertragen.

§ 6 Antragstellung

- (1) Die Ethikkommission wird nur auf Antrag tätig. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Forschungsvorhabens zu stellen. Der Antrag kann jederzeit geändert oder zurückgenommen werden.
- (2) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Ethikkommission erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Ferner ist der Ethikkommission mitzuteilen, ob zuvor oder bei multizentrischen Studien gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts bei einer anderen Ethikkommission gestellt worden sind. Bereits vorliegende Voten anderer Ethikkommissionen bzw. Bescheide von Bundesbehörden sind dem Antrag beizufügen. Sofern solche Voten bzw. Bescheide im Laufe des Verfahrens vor der abschließenden Beschlussfassung der Ethikkommission ausgestellt werden, sind sie nachzureichen.



- (4) Die Ethikkommission kann von der antragstellenden Person ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen, soweit dies für eine sachgerechte Beurteilung des Antrages notwendig ist. Bedenken sind der antragstellenden Person mitzuteilen. Sie erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (5) Bei Forschungsvorhaben, die von der Ethikkommission bereits zustimmend bewertet wurden, sind der Ethikkommission unverzüglich insbesondere folgende Umstände mitzuteilen:
 - jede bewertungspflichtige, das Forschungsvorhaben betreffende Änderung vor oder während der Durchführung
 - Umstände, die die Sicherheit der Studienteilnehmer oder die Art der Leitung oder Durchführung des Forschungsvorhabens wesentlich verändern
 - jeder Verdachtsfall eines unerwarteten schwerwiegenden unerwünschten Ereignisses (SUSAR)
 - das Nichtzustandekommen, der Abbruch bzw. temporäre Stopp des Forschungsvorhabens sowie das Studienende
- (6) Mitteilungspflichten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Sitzungen und Verfahren

- (1) Die Sitzungen der Ethikkommission finden in der Regel monatlich statt. Die Sitzung wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter geleitet. In Ausnahmefällen kann die bzw. der Vorsitzende die Leitung an andere ärztliche Mitglieder delegieren.
- (2) Die Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs und unter Wahrung der gesetzlichen Fristen auf die Sitzungstermine verteilt. Dabei hat die Einhaltung der gesetzlichen Fristen Vorrang.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Antragstellende Personen und Sponsoren können jedoch eingeladen werden, um das Forschungsvorhaben in der jeweiligen Sitzung mündlich zu vertreten. Die Mitglieder der Ethikkommission und die Geschäftsstelle sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für beratend zugezogene Sachverständige sowie für sonstige Personen, denen die bzw. der Vorsitzende die Teilnahme an der Sitzung gestattet hat. Die Ethikkommission hat bei ihrer Tätigkeit darüber hinaus die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Auskünfte über ihre Entscheidungen gegenüber Dritten.
- (4) Die Ethikkommission entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.
- (5) Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Protokoll



festzuhalten.

§ 8 Fristen

Grundsätzlich gelten für das Verfahren bei der Ethikkommission gesetzliche Fristen. Die Ethikkommission erstellt und übermittelt ihre Stellungnahmen und Bewertungsberichte entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und im Rahmen der durch das Recht der Europäischen Union vorgegebenen Fristen.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder (darunter mindestens zwei ärztliche Mitglieder) anwesend sind.
- (2) Mitglieder der Ethikkommission, die an einem zur Beurteilung anstehenden Forschungsvorhaben beteiligt sind oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht, sind von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Ethikkommission und die hinzugezogenen externen Sachverständigen geben zu jedem von der Ethikkommission zu bewertenden Antrag auf Genehmigung einer klinischen Prüfung bei Menschen die als Anlage 1 beigefügte schriftliche Erklärung zu persönlichen und finanziellen Interessen nach § 41a Abs. 3 Nr. 7 AMG sowie die als Anlage 2 beigefügte jährliche schriftliche Erklärung zu finanziellen Interessen nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 ab. Alle entsprechenden Daten sind in der Geschäftsstelle der Ethikkommission vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Ethikkommission sollte über jeweils zu treffende Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird der Konsens nicht erreicht, beschließt sie mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltung gilt als Ablehnung.
- (5) Jedes Mitglied der Ethikkommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das dem Votum anzufügen ist.
- (6) Das Votum ist der antragstellenden Person schriftlich bekanntzugeben. Dieses kann mit Auflagen versehen werden. Ablehnende Voten sind schriftlich zu begründen.

§ 10 Anerkennung von Entscheidungen anderer Ethikkommissionen

Das Votum einer anderen öffentlich-rechtlichen Ethikkommission der Bundesrepublik Deutschland



wird grundsätzlich anerkannt. Dies schließt nicht aus, dass das Forschungsvorhaben von der Ethikkommission noch einmal beraten wird. Die Ethikkommission kann in einer Stellungnahme zusätzliche Hinweise und Empfehlungen aussprechen.

§ 11 Kostenregelung

- (1) Die Kosten der Ethikkommission trägt die Medizinische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) Das Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena kann im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät eine Gebührenordnung für das Tätigwerden der Ethikkommission erlassen.
- (3) Die Tätigkeit in der Ethikkommission ist Dienstaufgabe und wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder der Ethikkommission sowie die externen Sachverständigen erhalten keine Vergütung.

§ 12 Aufbewahrungsfristen

Die wesentlichen Dokumente über alle von der Ethikkommission beratenen Forschungsvorhaben werden nach Abschluss 10 Jahre lang aufbewahrt, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

§ 13 Geschäftsordnung

Diese Satzung ist zugleich die Geschäftsordnung der Ethikkommission im Sinne des § 41 a Abs. 3 Nr.4 AMG. Die Einzelheiten zum Verfahren und den Entscheidungen der Ethik-Kommission können durch eine Verfahrensordnung der Ethikkommission geregelt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ethikkommission der Friedrich-Schiller-Universität Jena an der Medizinischen Fakultät vom 5. Oktober 1999 außer Kraft.

Jena, 30. Januar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Anlage 1

Antragsbezogene Erklärung zu persönlichen und finanziellen Interessen (§ 41a Absatz 3 Nummer 7 des Arzneimittelgesetzes)

1. Angaben zu persönlichen Verhältnissen

Anrede	Titel
Vorname	Name
Adresse	
E-Mail	Telefon
Einrichtung	Tätigkeit

Status Mitglied der Ethik-Kommission
 externer Sachverständiger

2. Angabe zur klinischen Prüfung bei Menschen

Name des Sponsors

Titel der klinischen Prüfung
bei Menschen

EU-Prüfungsnummer

3. Angaben zu persönlichen und finanziellen Verhältnissen

1. Sind Sie an der vorliegenden klinischen Prüfung bei Menschen beteiligt oder werden Sie an dieser beteiligt sein?

Ja Nein

2. Haben Sie durch die klinische Prüfung bei Menschen einen finanziellen oder persönlichen Nutzen?

Ja Nein

3. Liegt ein Interessenkonflikt in Bezug auf die zu bewertende klinische Prüfung bei Menschen, den Sponsor, die beteiligten pharmazeutischen Unternehmen, die Prüfstelle, die an der klinischen Prüfung bei Menschen beteiligten Prüfer, die Personen, die die klinische Prüfung bei Menschen finanzieren, oder eine andere Person, die an der Durchführung der klinischen Prüfung bei Menschen beteiligt ist, vor?



Ja

Nein

Sind Sie frei von jeder anderen unzulässigen Beeinflussung?

Ja

Nein

Alle oben angegebenen Daten werden in der Geschäftsstelle der Ethik-Kommission vertraulich behandelt.¹

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben wahrheitsgemäß sind.

Datum

Unterschrift

¹Davon unberührt bleiben gesetzliche Ansprüche auf die Herausgabe von Informationen.



Anlage 2

**Jährliche Erklärung zu finanziellen Interessen
(Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014)**

1. Angaben zu persönlichen Verhältnissen

Anrede Titel
 Vorname Name
 Adresse
 E-Mail Telefon
 Einrichtung Tätigkeit

Status Mitglied der Ethik-Kommission
 externer Sachverständiger

Haben sich Änderungen gegenüber Ihrer Erklärung zu Ihren finanziellen Interessen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr ergeben?

Ja Nein

Falls „Ja“ oder im Fall der erstmaligen Abgabe der Erklärung oder im Fall der fehlenden Abgabe der Erklärung im vorangegangenen Kalenderjahr, beantworten Sie bitte die Fragen 2 Buchstabe a bis f.

2. Angaben zu beruflichen und finanziellen Verhältnissen

a) Beschäftigungsverhältnisse¹

Sind Sie gegenwärtig oder waren Sie innerhalb der vergangenen drei Kalenderjahre, abgesehen von dem/den unter 1. genannten Beschäftigungsverhältnis/sen, in einer Organisation im Gesundheitswesen (pharmazeutisches Unternehmen², Universität, Interessenverband, Auftragsforschungsinstitut, Hersteller, Forschungseinrichtung) beschäftigt?

Ja Nein

Falls „Ja“, ergänzen Sie bitte die nachfolgenden Angaben:

Name der Organisation	Zeitraum (Monat/Jahr)	Funktion



b) Beratungsverhältnisse³

Sind Sie gegenwärtig oder waren Sie innerhalb der vergangenen drei Kalenderjahre in einer Organisation im Gesundheitswesen oder für eine Organisation im Gesundheitswesen beratend tätig?

Ja Nein

Falls „Ja“, ergänzen Sie bitte die nachfolgenden Angaben:

Name der Organisation	Zeitraum (Monat/Jahr)	Funktion

c) Drittmittel oder sonstige Unterstützung

Erhalten Sie derzeit oder erhielten Sie innerhalb der vergangenen drei Kalenderjahre direkt oder indirekt finanzielle, personelle oder sonstige Unterstützung für Forschungsaktivitäten oder für andere wissenschaftliche Tätigkeiten wie z. B. Gutachten oder Patentanmeldungen?

Ja Nein

Falls „Ja“, ergänzen Sie bitte die nachfolgenden Angaben:

Name des Unterstützers	Art und Zweck der Unterstützung	Zeitraum (Monat/Jahr)

d) Beteiligungen

Halten Sie eine finanzielle Beteiligung (z. B. Aktien) an einer Organisation im Gesundheitswesen (Investmentfonds ausgenommen)?

Ja Nein

Falls „Ja“, ergänzen Sie bitte die nachfolgenden Angaben:

Name der Organisation



e) Patente

Halten Sie ein Patent für ein Arzneimittel/einen Wirkstoff?

Ja Nein

Falls „Ja“, ergänzen Sie bitte die nachfolgenden Angaben:

Name des pharmazeutischen Unternehmens/des Herstellers	Name des Arzneimittels/Wirkstoffs

f) Prüfer

Sind oder waren Sie innerhalb der vergangenen drei Kalenderjahre Prüfer bei einer klinischen Prüfung bei Menschen?

Ja Nein

Falls „Ja“, ergänzen Sie bitte die nachfolgenden Angaben:

Name des Sponsors	Zeitraum (Monat/Jahr)	Produktname	Therapeutische Indikation

¹Beschäftigung meint jede Form einer Tätigkeit in Teil- oder Vollzeit, bezahlt oder unbezahlt in einer Organisation im Gesundheitswesen.

²Pharmazeutisches Unternehmen ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Arzneimittel erforscht, entwickelt, herstellt, in Verkehr bringt oder vertreibt. Dies schließt Unternehmen ein, auf die durch Vertrag Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erforschung, Entwicklung, Herstellung, dem Inverkehrbringen und der Bereitstellung von Arzneimitteln übertragen werden.

³Beratungsverhältnis meint jede beratende Tätigkeit ungeachtet ihrer vertraglichen Grundlage und ihrer Vergütung.



3. Datenschutz

Alle oben angegebenen Daten werden in der Geschäftsstelle der Ethik-Kommission vertraulich behandelt.¹

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben wahrheitsgemäß sind und außer den oben angegebenen Interessen und (ggf. hier weitere Angaben einfügen) keine weiteren Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, die Auswirkungen auf die Unparteilichkeit haben könnten.

Ich verpflichte mich, jede Änderung der vorstehenden Angaben unverzüglich gegenüber der Geschäftsstelle der Ethik-Kommission anzuzeigen.

Datum

Unterschrift

¹Davon unberührt bleiben gesetzliche Ansprüche auf die Herausgabe von Informationen.



Haushaltsplan der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Jahr 2018

Der Studierendenrat hat auf Basis der §§ 44, 46 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 7. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2015, S. 62), in Verbindung mit § 5 Finanzordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 147), zuletzt geändert durch die Sechste Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft vom 1. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2017, S. 103), am 30. Januar 2018 den folgenden Haushaltsplan für das Jahr 2018 beschlossen und am 14. Februar 2018 beim Präsident eingereicht.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat den Haushalt am 4. April 2018 nach vollständiger Vorlage aller Prüfungsgrundlagen genehmigt.

Er wird gemäß § 46 Abs. 3 der Satzung im Verkündungsblatt der Universität veröffentlicht.

Haushaltsplan 2018¹

		<i>Abschluss noch nicht geprüft</i>		
Einnahmen		2016	2017	2018
		Ist-Bestand abgeschlossenes Haushaltsjahr in Euro	Ansatz laufendes Haushaltsjahr in Euro	Ansatz kommendes Haushaltsjahr in Euro
Titel	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2016	Ansatz HH 2017	Ansatz HH 2018
E.00	Semesterbeiträge	243.788,30 EUR	252.000,00 EUR	251.980,00 EUR
E.00.01	StuRa-Anteil	171.632,30 EUR	169.200,00 EUR	165.600,00 EUR
E.00.02	Fachschaften	54.231,33 EUR	75.600,00 EUR	79.180,00 EUR
E.00.02.0.01	<i>Altertumswissenschaften</i>	912,45 EUR	1.129,91 EUR	1.130,00 EUR
E.00.02.0.02	<i>Altorientalistik / Arabistik</i>	361,21 EUR	910,34 EUR	2.450,00 EUR
E.00.02.0.03	<i>Anglistik / Amerikanistik</i>	1.038,53 EUR	2.306,75 EUR	1.140,00 EUR
E.00.02.0.04	<i>Bioinformatik</i>	789,77 EUR	1.029,13 EUR	3.770,00 EUR
E.00.02.0.05	<i>Biologie / Biochemie</i>	3.439,87 EUR	3.786,45 EUR	2.740,00 EUR
E.00.02.0.06	<i>Chemie</i>	2.390,71 EUR	2.566,69 EUR	2.720,00 EUR

¹ Haushaltsplan gemäß Anlage 1 zu § 5 Abs. 6 ThürStudFVO



E.00.02.0.07	<i>Deutsch als Fremdsprache / DaZ</i>	1.305,04 EUR	2.764,65 EUR	1.880,00 EUR
E.00.02.0.08	<i>Ernährungswissenschaften</i>	880,96 EUR	1.770,57 EUR	2.640,00 EUR
E.00.02.0.09	<i>Erziehungswissenschaften</i>	1.818,65 EUR	2.558,69 EUR	2.010,00 EUR
E.00.02.0.10	<i>Geographie</i>	1.658,47 EUR	1.950,54 EUR	2.050,00 EUR
E.00.02.0.11	<i>Geowissenschaften</i>	1.515,44 EUR	1.961,34 EUR	2.710,00 EUR
E.00.02.0.12	<i>Germanistik</i>	2.022,06 EUR	2.754,65 EUR	2.330,00 EUR
E.00.02.0.13	<i>Geschichte</i>	2.168,55 EUR	2.384,72 EUR	1.860,00 EUR
E.00.02.0.14	<i>Geschichte der Naturwissenschaften</i>	-564,80 EUR	784,38 EUR	5.830,00 EUR
E.00.02.0.15	<i>Humanmedizin</i>	4.942,97 EUR	5.280,17 EUR	1.860,00 EUR
E.00.02.0.16	<i>Informatik</i>	781,89 EUR	1.536,62 EUR	940,00 EUR
E.00.02.0.17	<i>Jura</i>	3.783,42 EUR	4.092,40 EUR	4.390,00 EUR
E.00.02.0.18	<i>Kommunikationswissenschaften</i>	1.650,61 EUR	1.705,79 EUR	1.960,00 EUR
E.00.02.0.19	<i>Kunstgeschichte</i>	0,00 EUR	2.138,70 EUR	2.070,00 EUR
E.00.02.0.20	<i>Mathematik</i>	1.467,99 EUR	1.788,58 EUR	1.830,00 EUR
E.00.02.0.21	<i>Pharmazie</i>	1.909,08 EUR	2.051,32 EUR	2.210,00 EUR
E.00.02.0.22	<i>Philosophie</i>	1.426,81 EUR	1.648,21 EUR	1.140,00 EUR
E.00.02.0.23	<i>Physik / Materialwissenschaften</i>	2.508,15 EUR	2.836,63 EUR	2.880,00 EUR
E.00.02.0.24	<i>Politikwissenschaften</i>	1.421,22 EUR	2.992,59 EUR	2.860,00 EUR
E.00.02.0.25	<i>Psychologie</i>	2.712,61 EUR	2.410,72 EUR	2.440,00 EUR
E.00.02.0.26	<i>Romanistik</i>	1.153,57 EUR	2.826,63 EUR	3.180,00 EUR
E.00.02.0.27	<i>Slawistik</i>	489,94 EUR	1.443,04 EUR	1.470,00 EUR
E.00.02.0.28	<i>Soziologie</i>	9,03 EUR	1.227,08 EUR	1.140,00 EUR
E.00.02.0.29	<i>Sportwissenschaften</i>	2.551,13 EUR	2.784,64 EUR	3.100,00 EUR
E.00.02.0.30	<i>Theologie</i>	1.121,46 EUR	1.284,68 EUR	1.400,00 EUR
E.00.02.0.31	<i>Ur- und Frühgeschichte</i>	65,53 EUR	870,74 EUR	890,00 EUR
E.00.02.0.32	<i>Volkskunde Kulturgeschichte</i>	1.128,31 EUR	1.302,66 EUR	1.140,00 EUR
E.00.02.0.33	<i>Wirtschaftswissenschaften</i>	4.533,03 EUR	4.798,25 EUR	5.000,00 EUR
E.00.02.0.34	<i>Zahnmedizin</i>	837,67 EUR	1.921,74 EUR	2.020,00 EUR
E.00.03	„20 Cent-Topf“	17.924,67 EUR	7.200,00 EUR	7.200,00 EUR



E.01	Sonstige Einnahmen Fachschaften	129.131,29 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.01	Altertumswissenschaften	221,33 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.02	Altorientalistik / Arabistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.03	Anglistik / Amerikanistik	199,86 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.04	Bioinformatik	556,86 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.05	Biologie / Biochemie	59.422,29 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.06	Chemie	40,90 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ	51,89 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.08	Ernährungswissenschaften	0,06 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.09	Erziehungswissenschaften	7,64 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.10	Geographie	3.707,50 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.11	Geowissenschaften	3.636,69 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.12	Germanistik	1.231,46 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.13	Geschichte	1.281,15 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.15	Humanmedizin	6.317,70 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.16	Informatik	4.369,61 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.17	Jura	2.554,20 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.18	Kommunikationswissenschaften	1.099,63 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.19	Kunstgeschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.20	Mathematik	8.402,38 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.21	Pharmazie	360,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.22	Philosophie	6.075,14 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.23	Physik / Materialwissenschaften	4.466,57 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.24	Politikwissenschaften	2.520,60 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.25	Psychologie	6.845,17 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.26	Romanistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.27	Slawistik	774,34 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.28	Soziologie	2.333,86 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.29	Sportwissenschaften	3.028,50 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR



E.01.30	Theologie	5.336,68 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.31	Ur- und Frühgeschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte	1.670,14 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.33	Wirtschaftswissenschaften	2.619,14 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.34	Zahnmedizin	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02	Arbeitsbereiche	12.818,30 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.01	Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.02	Gleichstellungspolitik	5.244,90 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.03	Hochschulpolitik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.04	Informationstechnologie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.05	Inneres	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.06	Int.Ro	914,53 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	<i>Sprachkurseinnahmen</i>	<i>0,00 EUR</i>		
E.02.06.0.1	<i>Gruppen</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.02.06.0.2	<i>Kopiereinnahmen</i>	<i>102,53 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.02.06.0.3	<i>Andere</i>	<i>812,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.02.07	Kultur	408,98 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.08	Lehrämter	4.013,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.09	Menschenrechte	60,87 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.10	Öffentlichkeitsarbeit	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.11	Soziales	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.12	Sport	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.13	Studierende Eltern	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14	Umwelt	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.15	Queer-Paradies	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.16	politische Bildung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.17	Promotionsstudierende	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.18	ASPA	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.19	Systemakkreditierung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR



E.02.20	Zivilklausel		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.21	Wissenschaftskritik		2.176,02 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.22	Internationale Studierende		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03	Projekte		30.878,00 EUR	44.400,00 EUR	44.400,00 EUR
E.03.01	Akrützel		1.620,00 EUR	10.200,00 EUR	10.200,00 EUR
E.03.01.0.1		<i>Anteil FH-StuRa</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>3.600,00 EUR</i>	<i>3.600,00 EUR</i>
E.03.01.0.2		<i>Werbeeinnahmen</i>	<i>1.620,00 EUR</i>	<i>6.600,00 EUR</i>	<i>6.600,00 EUR</i>
E.03.01.0.3		<i>Sonstige</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.03.02	Campusradio		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.03	Campus-TV		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.04	Haus auf der Mauer		17.250,00 EUR	24.000,00 EUR	24.000,00 EUR
E.03.04.0.1		<i>Kontakt und Koordinierungsstelle</i>	<i>17.250,00 EUR</i>	<i>24.000,00 EUR</i>	<i>24.000,00 EUR</i>
E.03.04.0.2		<i>Sonstige</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
E.03.05	Sozialberatung		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.06	Prüfungsberatung		11.708,14 EUR	10.200,00 EUR	10.200,00 EUR
E.03.07	Hochschulwahlen		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.08	Kinderbetreuung Gremiumssitzungen			0,00 EUR	0,00 EUR
	Neubau Büroräume				
E.03.09	Kopiereinnahmen		299,86 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.10	Andere Projekte		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04	Veranstaltungen		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Cinebeats		0,00 EUR		
	Alter-Uni		0,00 EUR		
	Eulensfreunde-Festival		0,00 EUR		
	Studentische Tagungen		0,00 EUR		
	Campus-Medien-Party		0,00 EUR		
	Sofatage		0,00 EUR		
E.04.01	Sonstige		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.05	Überregionale politische Vertretung		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR



	Kooperationsvertrag GSO-Hochschule Nürnberg	0,00 EUR		
E.05.01	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06	Zuwendungen Dritter	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06.01	Spenden	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06.02	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.07	Rechtliche Hilfe	341,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Rechtsbeistand	0,00 EUR		
	Rechtsgutachten	0,00 EUR		
E.07.01	Rechtliche Hilfe	341,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.08	Förderung externer Projekte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.08.01	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09	Geschäftsbedarf (Büromaterial)	16,16 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09.01	Bürobedarf	16,16 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09.02	Software	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10	Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)	140,87 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10.01	Büroausstattung (Möbel)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10.02	Computertechnik StuRa / Campusmedien	140,87 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11	Administration und Personal	5.629,97 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.01	Reisekosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.03	Telefon	100,93 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.04	Postgebühren	6,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.05	Versicherungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.06	Gebühren (inkl. GEZ, GEMA)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.07	Aufwandsentschädigungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08	Personal	5.522,54 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08.0.1	<i>Finanzamt</i>	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08.0.2	<i>Sozialversicherungsbeiträge (alle Projekte)</i>	3.172,54 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR



E.11.08.0.3		<i>Sonstige</i>	2.350,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.09	Weiterbildungen		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.10	Zinsen		0,50 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.11	Sonstige		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12	Andere Einnahmen		596,80 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12.01	Sonstige		596,80 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Summe Einnahmen		423.340,69 EUR	296.400,00 EUR	296.380,00 EUR

		2016	2017	2018
Ausgaben		Ist-Bestand abgeschlossenes Haushaltsjahr in Euro	Ansatz laufendes Haushaltsjahr in Euro	Ansatz kommendes Haushaltsjahr in Euro
Titel	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2016	Ansatz HH 2017	Ansatz HH 2018
A.01	Ausgaben der Fachschaften	193.407,43 EUR	82.800,00 EUR	86.380,00 EUR
A.01.01	Altertumswissenschaften	1.053,33 EUR	1.129,91 EUR	1.130,00 EUR
A.01.02	Altorientalistik / Arabistik	357,22 EUR	910,34 EUR	940,00 EUR
A.01.03	Anglistik / Amerikanistik	414,89 EUR	2.306,75 EUR	2.450,00 EUR
A.01.04	Bioinformatik	1.381,58 EUR	1.029,13 EUR	1.140,00 EUR
A.01.05	Biologie / Biochemie	63.316,75 EUR	3.786,45 EUR	3.770,00 EUR
A.01.06	Chemie	1.867,49 EUR	2.566,69 EUR	2.740,00 EUR
A.01.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ	1.304,99 EUR	2.764,65 EUR	2.720,00 EUR
A.01.08	Ernährungswissenschaften	1.008,68 EUR	1.770,57 EUR	1.880,00 EUR
A.01.09	Erziehungswissenschaften	2.053,52 EUR	2.558,69 EUR	2.640,00 EUR
A.01.10	Geographie	5.968,35 EUR	1.950,54 EUR	2.010,00 EUR
A.01.11	Geowissenschaften	5.102,18 EUR	1.961,34 EUR	2.050,00 EUR
A.01.12	Germanistik	2.986,79 EUR	2.754,65 EUR	2.710,00 EUR
A.01.13	Geschichte	3.170,83 EUR	2.384,72 EUR	2.330,00 EUR
A.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften	0,00 EUR	784,38 EUR	1.860,00 EUR
A.01.15	Humanmedizin	23.744,62 EUR	5.280,17 EUR	5.830,00 EUR
A.01.16	Informatik	4.716,73 EUR	1.536,62 EUR	1.860,00 EUR



A.01.17	Jura		4.526,77 EUR	4.092,40 EUR	4.390,00 EUR
A.01.18	Kommunikationswissenschaften		2.931,21 EUR	1.705,79 EUR	1.960,00 EUR
A.01.19	Kunstgeschichte		382,11 EUR	2.138,70 EUR	2.070,00 EUR
A.01.20	Mathematik		9.040,28 EUR	1.788,58 EUR	1.830,00 EUR
A.01.21	Pharmazie		2.084,15 EUR	2.051,32 EUR	2.210,00 EUR
A.01.22	Philosophie		7.106,41 EUR	1.648,21 EUR	1.140,00 EUR
A.01.23	Physik / Materialwissenschaften		6.365,74 EUR	2.836,63 EUR	2.880,00 EUR
A.01.24	Politikwissenschaften		3.462,84 EUR	2.992,59 EUR	2.860,00 EUR
A.01.25	Psychologie		8.302,26 EUR	2.410,72 EUR	2.440,00 EUR
A.01.26	Romanistik		786,55 EUR	2.826,63 EUR	3.180,00 EUR
A.01.27	Slawistik		1.357,24 EUR	1.443,04 EUR	1.470,00 EUR
A.01.28	Soziologie		5.320,01 EUR	1.227,08 EUR	1.140,00 EUR
A.01.29	Sportwissenschaften		8.638,53 EUR	2.784,64 EUR	3.100,00 EUR
A.01.30	Theologie		6.088,77 EUR	1.284,68 EUR	1.400,00 EUR
A.01.31	Ur- und Frühgeschichte		129,55 EUR	870,74 EUR	890,00 EUR
A.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte		2.465,58 EUR	1.302,66 EUR	1.140,00 EUR
A.01.33	Wirtschaftswissenschaften		5.739,39 EUR	4.798,25 EUR	5.000,00 EUR
A.01.34	Zahnmedizin		225,10 EUR	1.921,74 EUR	2.020,00 EUR
A.01.35	20-Cent-Topf		6,99 EUR	7.200,00 EUR	7.200,00 EUR
		Sachkosten	6,99 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02	Arbeitsbereiche		36.616,77 EUR	47.750,00 EUR	48.941,00 EUR
A.02.01	Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit		2.462,48 EUR	4.000,00 EUR	4.190,00 EUR
		Sachkosten	812,48 EUR		
		Personalkosten	1.650,00 EUR		
A.02.02	Gleichstellungspolitik		4.049,21 EUR	2.500,00 EUR	2.620,00 EUR
		Sachkosten	1.776,57 EUR		
		Personalkosten	2.272,64 EUR		
A.02.03	Hochschulpolitik		1.220,30 EUR	4.000,00 EUR	4.190,00 EUR



		Sachkosten	1.220,30 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.04	Informationstechnologie		27,00 EUR	500,00 EUR	524,00 EUR
		Sachkosten	27,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.05	Inneres		300,19 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR
		Sachkosten	300,19 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.06	Int.Ro		3.404,35 EUR	3.300,00 EUR	3.457,00 EUR
		Sachkosten	3.404,35 EUR		
A.02.06.1.1		Gruppen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.06.1.2		Kopierer	1.582,83 EUR	800,00 EUR	0,00 EUR
A.02.06.1.3		Andere	1.821,52 EUR	2.500,00 EUR	3.457,00 EUR
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.06.2.1		Sprachlehrer	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.06.2.2		Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.07	Kultur		2.592,02 EUR	3.000,00 EUR	3.142,00 EUR
		Sachkosten	598,27 EUR		
		Personalkosten	1.993,75 EUR		
A.02.08	Lehrämter		5.978,25 EUR	2.350,00 EUR	3.500,00 EUR
		Sachkosten	4.408,25 EUR		
		Personalkosten	1.570,00 EUR		
A.02.09	Menschenrechte		1.828,78 EUR	3.500,00 EUR	3.800,00 EUR
		Sachkosten	288,58 EUR		
		Personalkosten	1.540,20 EUR		
A.02.10	Öffentlichkeitsarbeit		2.273,78 EUR	2.700,00 EUR	2.700,00 EUR
		Sachkosten	2.273,78 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.11	Queer-Paradies		1.870,11 EUR	4.000,00 EUR	4.900,00 EUR
		Sachkosten	1.325,11 EUR		



		Personalkosten	545,00 EUR		
A.02.12	Soziales		846,89 EUR	4.000,00 EUR	4.190,00 EUR
		Sachkosten	686,89 EUR		
		Personalkosten	160,00 EUR		
A.02.13	Sport		1.573,20 EUR	1.400,00 EUR	1.470,00 EUR
		Sachkosten	1.573,20 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.13.1.1		Wettkampfförderung	1.393,00 EUR	1.000,00 EUR	1.050,00 EUR
A.02.13.1.2		sonstige Sachkosten	180,20 EUR	400,00 EUR	420,00 EUR
		Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.13.2.1		sonstige Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.02.14	Studierende Eltern		68,00 EUR	1.300,00 EUR	1.362,00 EUR
		Sachkosten	68,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.15	Umwelt		1.739,83 EUR	4.300,00 EUR	1.830,00 EUR
		Sachkosten	1.069,83 EUR		
		Mehrwegbecher		1.000,00 EUR	
		Fahrradreparaturstation		1.550,00 EUR	
		sonstige Sachkosten		1.750,00 EUR	1.830,00 EUR
		Personalkosten	670,00 EUR		
		sonstige Personalkosten			
	Kinderuni		791,20 EUR		
		Sachkosten	791,20 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.16	Politische Bildung		2.262,33 EUR	3.500,00 EUR	3.666,00 EUR
		Sachkosten	725,22 EUR		
		Personalkosten	1.537,11 EUR		
A.02.17	Promotionsstudierende		300,00 EUR	1.100,00 EUR	1.100,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	300,00 EUR		



	LZAS		0,00 EUR		
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.18	ASPA		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.19	Systemakkreditierung		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.20	Zivilklausel		0,00 EUR	250,00 EUR	250,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.02.21	Wissenschaftskritik		3.028,85 EUR	1.500,00 EUR	1.500,00 EUR
		Sachkosten	2.378,85 EUR		
		Personalkosten	650,00 EUR		
A.02.22	Internationale Studierende		0,00 EUR	250,00 EUR	250,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
	Sitzungskultur		0,00 EUR		
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.03	Projekte		59.897,61 EUR	70.040,00 EUR	89.140,00 EUR
A.03.01	Akrützel		18.518,15 EUR	18.960,00 EUR	19.350,00 EUR
		Sachkosten	10.468,64 EUR	10.920,00 EUR	10.750,00 EUR
A.03.01.1.1		<i>Druck</i>	<i>10.270,04 EUR</i>	<i>10.270,00 EUR</i>	<i>10.000,00 EUR</i>
A.03.01.1.2		<i>Transport</i>	<i>150,00 EUR</i>	<i>350,00 EUR</i>	<i>350,00 EUR</i>
A.03.01.1.3		<i>Sonstige</i>	<i>48,60 EUR</i>	<i>300,00 EUR</i>	<i>400,00 EUR</i>
		Personalkosten	8.049,51 EUR	8.040,00 EUR	8.600,00 EUR
A.03.01.2.2		<i>Chefredakteur_in Akrützel (ohne SV)</i>	<i>8.049,51 EUR</i>	<i>8.040,00 EUR</i>	<i>8.600,00 EUR</i>



A.03.02	Campusradio		9.077,78 EUR	8.190,00 EUR	8.900,00 EUR
	Sachkosten		179,00 EUR	150,00 EUR	300,00 EUR
		<i>Audiotechnik</i>	<i>0,00 EUR</i>		
A.03.02.1.1		<i>Sonstige</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>150,00 EUR</i>	<i>300,00 EUR</i>
	Personalkosten		8.898,78 EUR	8.040,00 EUR	8.600,00 EUR
		<i>Musikredaktion (mit SV)</i>	<i>0,00 EUR</i>		
A.03.02.2.1	<i>Chefredakteur_in Campusradio (ohne SV)</i>		<i>8.898,78 EUR</i>	<i>8.040,00 EUR</i>	<i>8.600,00 EUR</i>
A.03.02.2.2		<i>Sonstige</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
A.03.03	Campus-TV		71,29 EUR	3.340,00 EUR	3.340,00 EUR
	Sachkosten		71,29 EUR		
A.03.03.1.1		<i>Sonstige</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>3.340,00 EUR</i>	<i>3.340,00 EUR</i>
	Personalkosten		0,00 EUR		
A.03.03.2.1	<i>Chefredakteur_in CampusTV</i>		<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
A.03.03.2.2		<i>Sonstige</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>	<i>0,00 EUR</i>
	MieterInnenschutzbund		0,00 EUR		
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
	Dschungelbuch		0,00 EUR		
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.03.05	Haus auf der Mauer		13.683,07 EUR	20.000,00 EUR	20.000,00 EUR
		Sachkosten	<i>0,00 EUR</i>		
		Personalkosten	<i>13.683,07 EUR</i>	20.000,00 EUR	20.000,00 EUR
	Servicebüro		0,00 EUR		
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.03.07	Sozialberatung		0,00 EUR	2.400,00 EUR	5.400,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
		Personalkosten (ohne SV)	0,00 EUR	2.400,00 EUR	5.400,00 EUR
A.03.08	Prüfungsberatung		15.400,33 EUR	14.500,00 EUR	27.000,00 EUR



		Sachkosten	804,85 EUR		
		Personalkosten (ohne SV)	14.595,48 EUR	14.500,00 EUR	27.000,00 EUR
A.03.09	Hochschulwahlen		220,02 EUR	650,00 EUR	650,00 EUR
		Sachkosten	220,02 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.03.10	Kinderbetreuung Gremiumssitzungen		430,97 EUR	2.000,00 EUR	500,00 EUR
		Sachkosten			
		Personalkosten	430,97 EUR		
A.03.11	Neubau Büroräume		2.496,00 EUR	3.000,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten	2.496,00 EUR		
		Personalkosten			
A.03.12	Sozialraum Campus				4.000,00 EUR
		Sachkosten			
		Personalkosten			
A.03.13	Sonstige		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.04	Veranstaltungen		750,00 EUR	800,00 EUR	1.300,00 EUR
A.04.01	Sonstige		750,00 EUR	0,00 EUR	500,00 EUR
		Sachkosten	750,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
A.04.02	Künstlersozialkasse [alle Veranstaltungen, (FSR/Referats-)Projekte / Veranstaltungen]			800,00 EUR	800,00 EUR
		Sonstige			
	Cinebeats		0,00 EUR		
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		
	Alter-Uni		0,00 EUR		
		Sachkosten	0,00 EUR		
		Personalkosten	0,00 EUR		



	Eulenfrenunde-Festival	0,00 EUR		
	Sachkosten	0,00 EUR		
	Personalkosten	0,00 EUR		
	Studentische Tagungen	0,00 EUR		
	Sachkosten	0,00 EUR		
	Personalkosten	0,00 EUR		
	Campusmedienparty	0,00 EUR		
	Sachkosten	0,00 EUR		
	Personalkosten	0,00 EUR		
	Sofatage	0,00 EUR		
	Sachkosten	0,00 EUR		
	Personalkosten	0,00 EUR		
A.05	Überregionale politische Vertretung	500,00 EUR	2.500,00 EUR	1.300,00 EUR
A.05.01	Sonstige	500,00 EUR	2.500,00 EUR	1.300,00 EUR
	Sachkosten	300,00 EUR		
	Personalkosten	200,00 EUR		
A.06	Beiträge	3.071,40 EUR	5.040,00 EUR	5.040,00 EUR
A.06.01	KTS-Beitrag FSU	1.779,40 EUR	1.800,00 EUR	1.800,00 EUR
A.06.02	Wagner e.V.	0,00 EUR	1.500,00 EUR	1.500,00 EUR
A.06.03	OKJ	240,00 EUR	240,00 EUR	240,00 EUR
	JenKultig e.V.	0,00 EUR		
	Uebergebuhr e.V.	0,00 EUR		
	Bildungswerk KTS	0,00 EUR		
A.06.04	BDWI	552,00 EUR	550,00 EUR	550,00 EUR
A.06.05	Geburtshaus	200,00 EUR	200,00 EUR	200,00 EUR
A.06.06	Kunsthof	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.07	DAAD	50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR
A.06.08	Refugio e.V.	250,00 EUR	250,00 EUR	250,00 EUR
A.06.09	Schmiede e.V.		0,00 EUR	0,00 EUR



A.06.10	BAS e.V.	0,00 EUR	450,00 EUR	450,00 EUR
A.06.13	Sonstige Beiträge fzs e.V.	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Ausgaben	Zweckbestimmung	Abschluss HH 2016	Ansatz HH 2017	Ansatz HH 2018
A.07	Rechtliche Hilfe	1.351,27 EUR	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
	Rechtsbeistand	0,00 EUR		
	Rechtsgutachten	0,00 EUR		
A.07.01	Rechtliche Hilfe	1.351,27 EUR	4.000,00 EUR	4.000,00 EUR
A.08	Förderung externer Projekte	583,37 EUR	750,00 EUR	1.500,00 EUR
A.08.01	Sonstige	583,37 EUR	750,00 EUR	1.500,00 EUR
A.09	Geschäftsbedarf (Büromaterial)	3.332,65 EUR	3.450,00 EUR	3.450,00 EUR
A.09.01	Bürobedarf	3.332,65 EUR	3.450,00 EUR	3.450,00 EUR
	Software	0,00 EUR		
A.10	Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)	15.140,51 EUR	18.580,00 EUR	9.980,00 EUR
A.10.01	Büroausstattung (Möbel)	722,28 EUR	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
A.10.02	Computertechnik StuRa / Campusmedien	2.009,41 EUR	3.480,00 EUR	3.480,00 EUR
A.10.03	Leasing und Volumenabrechnung Kopierer	12.408,82 EUR	12.100,00 EUR	3.500,00 EUR
A.11	Administration und Personal	90.176,28 EUR	91.550,00 EUR	103.130,00 EUR
A.11.01	Reisekosten	759,99 EUR	3.000,00 EUR	1.500,00 EUR
A.11.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	60,00 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR
A.11.03	Telefon	504,90 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
	<i>Studierendenrat</i>	397,37 EUR		
	<i>Campusradio</i>	69,74 EUR		
	<i>Campus-TV</i>	0,00 EUR		
	<i>Akrützel</i>	30,59 EUR		
	<i>Int.Ro</i>	7,20 EUR		
A.11.04	Postgebühren	1.043,65 EUR	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
	<i>Studierendenrat</i>	515,11 EUR		



		<i>Campusradio</i>	0,00 EUR		
		<i>Campus-TV</i>	0,00 EUR		
		<i>Akrützel</i>	528,54 EUR		
		<i>Int.Ro</i>			
A.11.05	Versicherungen		2.794,18 EUR	2.800,00 EUR	2.800,00 EUR
A.11.06	Gebühren (inkl. GEZ, GEMA)		0,00 EUR	0,00 EUR	
A.11.07	Aufwandsentschädigungen		6.300,00 EUR	6.300,00 EUR	6.300,00 EUR
A.11.07.2.1		<i>Vorstand</i>	6.300,00 EUR	6.300,00 EUR	6.300,00 EUR
A.11.08	Personal		78.521,44 EUR	77.200,00 EUR	88.980,00 EUR
A.11.08.2.1		<i>Geschäftsführer_in</i>	18.558,57 EUR	17.000,00 EUR	17.000,00 EUR
A.11.08.2.2		<i>Haushaltsverantwortliche_r</i>	5.400,00 EUR	5.400,00 EUR	7.080,00 EUR
A.11.08.2.3		<i>Technikbetreuung</i>	8.630,85 EUR	10.100,00 EUR	16.000,00 EUR
		<i>Büromitarbeiter_in Int.Ro</i>	0,00 EUR		
A.11.08.2.4		<i>Honorare</i>	0,00 EUR	1.500,00 EUR	1.500,00 EUR
A.11.08.2.5		<i>Finanzamt</i>	4.277,71 EUR	4.000,00 EUR	5.000,00 EUR
A.11.08.2.6		<i>Sozialversicherungsbeiträge (alle Projekte)</i>	37.701,51 EUR	35.000,00 EUR	37.000,00 EUR
A.11.08.2.7		<i>Fachschafts-Beauftragte/r</i>	3.952,80 EUR	4.200,00 EUR	5.400,00 EUR
		<i>Projektstelle Studentische Tagungen</i>	0,00 EUR		
		<i>Vorstandsbereich</i>	0,00 EUR		
A.11.09	Weiterbildungen		150,00 EUR	200,00 EUR	300,00 EUR
A.11.09.1.1		<i>Workshops Campusmedien</i>	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.11.09.1.2		<i>Andere</i>	150,00 EUR	200,00 EUR	300,00 EUR
A.11.10	Supervision				1.200,00 EUR
		<i>Supervision für StuRa-Beratungsstellen</i>			1.200,00 EUR
A.11.11	Sonstige Sachkosten		42,12 EUR	250,00 EUR	250,00 EUR
	Summe Ausgaben		404.827,29 EUR	327.260,00 EUR	354.161,00 EUR

Σ E- Σ A	Überschuss / Fehlbetrag	18.513,40 EUR	-30.860,00 EUR	-57.781,00 EUR
+ Σ AB	Σ Kassenbestand Jahresabschluss Vorjahr	104.829,34 EUR	147.622,77 EUR	194.073,52 EUR



= Σ EB	Σ Kassenbestand Ende Haushaltsjahr	130.669,35 EUR	116.762,77 EUR	136.292,52 EUR
---------------	---	----------------	----------------	----------------

(Σ = Summe, E = Einnahmen, A = Ausgaben, AB = Anfangsbestand, EB = Endbestand)

Anmerkungen: Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wurde noch nicht vorgelegt, geprüft und festgestellt.

*Der Studierendenrat verwaltet zusätzlich treuhänderisch Girokonten zum Stichtag 31.12.2017, die nicht seiner Vermögenssphäre zuzurechnen sind: (a) für KTS **5.614,58 EUR** sowie (b) für Haus auf der Mauer **2.450,25 EUR**.*

Haushaltsplan aufgestellt am: Februar 2018

durch: Sebastian Wenig

Beschluss des nach der Satzung nach § 73 Abs. 2 ThürHG zuständigen Organs vom: 30.01.2018

(2/3-Mehrheit erforderlich)

unterzeichneter Haushaltsplan eingereicht beim Präsident: 14.02.2018

vollständige Vorlage aller Prüfungsgrundlagen: 03.04.2018

Genehmigung des Präsidenten (mit Auflagen): 04.04.2018

Jena, den 30. Januar 2018
Der Vorstand

Scania Sofie Steger

Marcus D.D. Ðào

Felix Graf



Siebte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 14. Februar 2018

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 72 Abs. 2, 73 Abs. 2, 74 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), durch Beschluss des Studierendenrates vom 13. Februar 2018 diese Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 147), zuletzt geändert durch die Sechste Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6 / 2017, S. 103).

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 19. April 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Finanzordnung

In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „4,20 Euro“ durch die Angabe „4,40 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 14. Februar 2018
Der Vorstand

Scania Sofie Steger

Marcus D.D. Đào

Felix Graf



**Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Chemistry of Materials
mit dem Abschluss Master of Science
vom 19.02.2018**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Chemistry of Materials mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 15. November 2017 die Studienordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Studienordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu einzelnen Modulen
- § 9 Wissenschaftliches Praktikum und Forschungspraktikum
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
- § 12 Gleichstellungsklausel
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang *Chemistry of Materials* mit dem akademischen Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: MPO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Studienplan und Modulkatalog.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Chemistry of Materials ist ein qualifiziert abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor, Diplom) in einem Studiengang der Fächer Chemie, Chemieingenieurwesen oder Physik, das mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bewertet wurde.

(2) Absolventen verwandter Studiengänge, insbesondere der Materialwissenschaften, werden grundsätzlich zugelassen, wenn ihr Abschluss gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist in der Regel dann gegeben, wenn im vorangegangenen Studium in den Fächern Physik und Chemie in der gemeinsamen Summe (ausgenommen Bachelor- oder Diplomarbeiten) mindestens 60



Leistungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) erworben wurden und das Studium mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossen wurde.

(3) Bei Nichtvorliegen einer Abschlussnote für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss kann die Zulassung unter Vorbehalt auf der Basis des zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstands erfolgen.

(4) Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1, 2. Halbsatz und 2 nicht erfüllen, können zugelassen werden, wenn die Bewerbungsunterlagen eine besondere fachliche Befähigung für den Masterstudiengang Chemistry of Materials und damit eine Gleichwertigkeit erkennen lassen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch eine Einzelfallprüfung, bei der auch einschlägige berufliche Erfahrungen berücksichtigt werden. Die Entscheidung hierüber wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden. Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich.

(5) Aufgrund des ausschließlich englischsprachigen Lehrangebots sind gute Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 für das Studium unverzichtbar. Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH (Stufe 1) werden dringend empfohlen.

(6) Dem Zulassungsantrag sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, beizufügen:

- (a) Nachweis über den ersten Hochschulabschluss bzw. Dokumentation der bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen (mindestens 150 Leistungspunkte);
- (b) ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache, in dem studienbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten und wissenschaftliche Interessen skizziert werden;
- (c) eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen sowie Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (z. B. wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland);
- (d) gegebenenfalls Nachweise über eine relevante ausgeübte Berufstätigkeit (z.B. CTA, Tätigkeit in der Industrie),
- (e) Nachweis über Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2.

§ 3

Studiendauer, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung zwei Studienjahre. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Teilzeitstudium ist möglich. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(2) Der Studiengang *Chemistry of Materials* mit dem Abschluss M. Sc. beginnt im Wintersemester.

§ 4

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Master-Studiums als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Materialchemie ist es, die Studierenden auf eine wissenschaftsgestützte Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Materialchemie vorzubereiten bzw. mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung die Basis für weiterführende Ausbildungsprogramme innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu legen.

(2) Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der Theorie, Methodik und Systematik aus Teilgebieten der Chemie, Physik und Materialwissenschaften, die erforderlichen experimentellen und theoretischen Kenntnisse, die für das wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Materialchemie



erforderlich sind, sowie eine Spezialausbildung in ausgewählten Bereichen der Mikroskopie und der Spektroskopie oder in multiskaliger Simulation und Computergestützter Materialwissenschaft.

(3) Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über die fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen (u. a. soziale Kompetenz, Teamfähigkeit, Kenntnisse der deutschen Sprache), die für ein forschungsorientiertes und wissenschaftsgestütztes Berufsfeld erforderlich sind. Sie sind befähigt, fachspezifische Forschungskonzepte auszuarbeiten und umzusetzen. Dabei zeigen sie, dass sie fähig sind, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen, interdisziplinär zu denken und verantwortlich zu handeln sowie komplexe Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend zu analysieren, Befunde zu interpretieren und Lösungen zu erarbeiten.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, was mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen.

(2) Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus den Bereichen *Entrance and Consolidation*, *Soft Skills*, *Specialization*, *Open Specialisation*, *Elective Module* und *Mobility*.

(3) Innerhalb des Modulbereiches *Entrance and Consolidation* soll auf die unterschiedlichen fachlichen Eingangsvoraussetzungen der Studierenden eingegangen werden, so dass in nachfolgenden Modulen auf ein gemeinsames Grundlagenwissen in den Bereichen Molekül- und Festkörperphysik, Molekül- und Festkörperchemie und Materialwissenschaften aufgebaut werden kann. Es dient dem Ausgleich unterschiedlicher Vorkenntnisse und dem Erwerb von Grundkenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Materialchemie.

(4) Innerhalb des Modulbereiches *Soft Skills* sollen, soweit nicht bereits zumindest auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 1) vorhanden, Grundkenntnisse der deutschen Sprache vermittelt werden. Alternativ belegen die Studenten ein Modul zur Anwendung vertiefter englischer Sprachkenntnisse in Organisations-, Berichts- und Projektmanagement-Werkzeugen.

(5) Innerhalb des Bereiches *Specialisation* werden allen Studierenden des Masterstudienganges Grundlagen der chemischen Materialsynthese und strukturelle Aspekte von funktionellen Materialien und Nanomaterialien vermittelt.

(6) Innerhalb des Bereiches *Open Specialisation* wählen die Studenten zwischen einem analytischen Schwerpunkt über spektroskopische und spektrometrische Methoden zur Charakterisierung der chemischen und elektronischen Struktur von Materialien oder zwischen einem Schwerpunkt der computergestützten Materialchemie, in welchem skalenübergreifende Methoden der chemischen Materialentwicklung erlernt werden.

(7) Ergänzt wird das Studium durch Wahlmodule (*Elective Module*), die vornehmlich anwendungsbezogene Schwerpunkte setzen.

(8) In allen Modulen des gesamten Masterstudiums werden zusammen mit dem Fachwissen auch



wissenschaftliche Schlüsselqualifikationen und Arbeitstechniken vermittelt. Alle Module sollen Fähigkeiten in der wissenschaftlichen Recherche, der kritischen Analyse eigener und fremder Daten sowie der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse trainieren. Soziale Kompetenz und Teamfähigkeit sollen gestärkt werden.

(9) Das Studium wird durch die Masterarbeit abgeschlossen. Durch das Abfassen und die Verteidigung der Masterarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Teilgebiet der Materialchemie mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(10) Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende im Rahmen eines Studienaufenthalts im Ausland erbringen, werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen bestehen, die im Studium an der Universität Jena zu erwerben sind. Studierenden wird empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts eine Studienvereinbarung (Learning Agreement) mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuschließen, die dokumentiert, welche Leistungen anrechnungsfähig sind.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(2) Die Qualifikationsziele werden wie folgt erworben:

- Im ersten Semester:
 - Belegung von zwei Modulen aus dem Grundlagen- und Anpassungsbereich *Entrance and Consolidation* (zu jeweils 10 LP), die die Grundlagen für das wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Materialchemie schaffen. Je nach Bachelor-Abschluss bzw. Vorkenntnissen aus der Materialwissenschaft, Chemie oder Physik, werden die beiden Module aus den fehlenden Wissenschaften hierfür belegt.
 - Belegung eines Moduls über 5 LP aus dem Bereich *Soft Skills* zur Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache beziehungsweise Grundprinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens in englischer Sprache. Studierenden, die nicht über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau der DSH 1 verfügen, wird das Modul zum Erwerb deutscher Sprachkompetenzen empfohlen. Anderenfalls ist das englischsprachige Modul zu belegen.
 - Belegung eines Wahlpflichtmoduls (5 LP) aus dem Bereich *Open Specialisation*. In diesem Modul werden die Grundlagen geschaffen, die für die erfolgreiche Durchführung der aufbauenden Module, insbesondere der Pflichtmodule und der Masterarbeit notwendig sind. Dies beinhaltet die Vermittlung von Grundlagenwissen in der computergestützten Materialcharakterisierung oder in den Methoden zur Auswertung der chemischen und elektronischen Struktur von Materialien. Die Studierenden wählen eine Richtung, die im 2. Semester weiter vertieft werden soll.
- Im zweiten Semester:
 - Belegung von zwei Pflichtmodulen (jeweils 10 LP) aus dem Bereich *Specialisation*. Diese Module führen in die Materialsynthese und strukturellen Aspekten von funktionellen Materialien und Nanomaterialien ein.
 - Belegung eines Wahlpflichtmoduls (5 LP) aus dem Bereich *Open Specialisation*. Diese Module zur computergestützten Materialcharakterisierung sowie spektroskopischen und



spektrometrischen Methoden zur Auswertung der chemischen und elektronischen Struktur von Materialien vertiefen das erlernte Wissen und runden das Angebot im zweiten Semester ab.

- Belegung eines weiteren Wahlpflichtmoduls (5 LP) aus dem Bereich *Elective Module*. Die bisher erworbenen Fähigkeiten werden durch weiterführende Kurse zu den Themenkomplexen Simulation, Nanobiotechnologie, Fortgeschrittene Polymersynthese, Elektrochemie oder Photonik ergänzt.
- Im dritten Semester soll ein Forschungspraktikum (15 LP) durchgeführt werden, in dem Wissen und praktische Fähigkeiten erlernt und vertieft werden, die zur Durchführung der Masterarbeit benötigt werden. Des Weiteren ist ein wissenschaftliches Praktikum (15 LP) vorgesehen. Beide Praktika können durch die beteiligten Hochschullehrer im In- oder Ausland durchgeführt werden. Dazu werden die Studierenden durch die Modulverantwortlichen eingehend beraten und während der Durchführung beratend begleitet. Für die Auslandsvariante stehen den Studierenden Arbeitsgruppen verschiedener internationaler Partnerinstitute zur Verfügung. Internationale Studierende sollen ein Industriepraktikum bzw. ein Praktikum innerhalb Deutschlands absolvieren können.
- Im vierten Semester wird die Masterarbeit angefertigt und verteidigt (30 LP).

(3) Die Beschreibung der Modulbereiche und der Module ist der jeweils gültigen Fassung des Modulkataloges zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte (LP), die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie die Dauer.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen im Modulkatalog festgelegt.,

(2) Der Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. Darüber hinaus kann er im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsordnung den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 8

Zulassung zu einzelnen Modulen

(1) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Voraussetzung ist
MMC P004	mindestens 50 LP im Studiengang Chemistry of Materials
MMC P003	mindestens 50 LP im Studiengang Chemistry of Materials
MMC P005	60 LP aus dem Studiengang Chemistry of Materials sowie entweder das wissenschaftliche Praktikum oder das Forschungspraktikum

(2) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.



§ 9

Wissenschaftliches Praktikum und Forschungspraktikum

(1) Das im dritten Semester vorgesehene wissenschaftliche Praktikum und das Forschungspraktikum können in einem Institut oder einer Arbeitsgruppe der Friedrich-Schiller-Universität Jena, einer anderen Hochschule, in einem außeruniversitären wissenschaftlichen Institut oder in einem forschungsintensiven Betrieb auf dem Gebiet der Materialchemie durchgeführt werden. Der Inhalt und der Ablauf des Praktikums muss vor Beginn mit einem betreuenden Hochschullehrer des Studiengangs Chemistry of Materials der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät abgesprochen werden. Die wissenschaftliche Betreuung der Praktika vor Ort auch und insbesondere bei außeruniversitären Praktika muss durch einen Hochschulabsolventen mit einem für die Betreuung des Themas qualifizierenden Abschluss gewährleistet sein.

(2) Über das Praktikum ist jeweils ein schriftlicher Bericht anzufertigen und dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen. In den jeweiligen Berichten soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, die eigene Forschung unter Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen und kritisch zu reflektieren. Die sachliche Richtigkeit des Berichtes ist vom betreuenden Hochschullehrer festzustellen, der ihn gemäß (§ 14 MPO) bewertet. Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, dann ist dem Studierenden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung zu gewähren.

(3) Ist das Praktikum in der vorgesehenen Dauer absolviert, die sachliche Richtigkeit des dazu gehörigen Berichtes festgestellt und die weitere mit dem Modul verbundene Prüfungsleistung erbracht, dann werden hierfür die im Modulkatalog vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 10

Studienfachberatung

(1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. In fachspezifischen Studienproblemen berät die Fachstudienberatung, welche zu den Aufgaben aller Lehrenden gehört. Zum Auslandsstudium berät der Erasmus-Fachkoordinator.

(2) Zu Prüfungsmodalitäten berät das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 11

Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

(1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Modulverantwortlichen evaluieren unter Einbeziehung von Studiengangsverantwortlichen verwandter Studiengänge in regelmäßigen Abständen das Lehrangebot. Studiengangsbezogene Befragungen werden ausgewertet, um das Lehrangebot zu verbessern sowie eine Sicherstellung der Lehrqualität mit ggf. notwendigen Anpassungen zu gewährleisten.

(2) Der Prüfungsausschuss erfasst und analysiert den Lehrerfolg innerhalb der verschiedenen Lehrangebote und berichtet der Studienkommission über Leistungsentwicklung und den



organisatorischen Ablauf im Studiengang.

(3) Darüber hinaus werden die Erfahrungen mit dem Master-Studiengang insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfelds, die Studierbarkeit, sowie das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten evaluiert und mit den beteiligten Lehrkräften besprochen. Die daraus resultierende Bewertung der Lehrevaluation wird jährlich der Studienkommission berichtet.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Prüfungsordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Chemistry of Materials
mit dem Abschluss Master of Science
vom 19. Februar 2018**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Chemistry of Materials mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 15. November 2017 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Februar 2018 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- I** Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Zweck der Prüfungen
 - § 2 Hochschulgrad
 - § 3 Regelstudienzeit
 - § 4 Gliederung des Studiums
 - § 5 Studienplan und Modulkatalog
 - § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 7 Prüfungsausschuss
 - § 8 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
 - § 9 Nachteilsausgleich

- II** Master-Prüfung
 - § 10 Art und Umfang der Master-Prüfung
 - § 11 Form und Dauer der Modulprüfungen, Zusatzmodule
 - § 12 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
 - § 13 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
 - § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
 - § 15 Wiederholung einer Modulprüfung
 - § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
 - § 17 Master-Arbeit
 - § 18 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote
 - § 19 Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde

- III** Schlussbestimmungen
 - § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
 - § 21 Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
 - § 22 Widerspruchsverfahren
 - § 23 Gleichstellungsklausel
 - § 24 Inkrafttreten



I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung im Masterstudiengang Chemistry of Materials führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Materialchemie.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie sowohl auf dem Gebiet der physikalischen und chemischen Grundlagen der Materialchemie als auch in den von ihnen ausgewählten Vertiefungsbereichen aus dem Gebiet der Materialwissenschaft, Chemie oder Physik vertiefte Kenntnisse besitzen. Zudem haben Sie die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller Charakterisierungsmethoden erworben. Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe Fragestellungen der Materialchemie auch fachübergreifend analysieren, Ergebnisse interpretieren und Lösungen erarbeiten können.

(3) Die Absolventen des Studienganges weisen mit dem erfolgreichen Abschluss Kenntnisse nach, die für eine praktische Berufstätigkeit in Forschung und Entwicklung qualifizieren.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: M. Sc.).

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht werden können und die Master-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann.

(3) Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. Genaueres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(4) Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. Genaueres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.



§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Die Prüfungsergebnisse werden auf dem Zeugnis dokumentiert. Leistungspunkte (LP) werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.

(2) Das Studium gliedert sich in die Modulbereiche *Entrance und Consolidation*, *Specialisation*, *Open Specialisation*, *Elective Module* und *Mobility*. In diesen Bereichen werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten. Im ersten Semester belegen die Studierenden drei Module je nach ihren Eingangsvoraussetzungen, davon zwei im fachlichen Bereich der Natur- oder Materialwissenschaft (*Entrance and Consolidation*) sowie eines abhängig von den vorhandenen Kenntnissen der deutschen Sprache entweder im Bereich Deutsch als Fremdsprache oder im Bereich der Anwendung englischer Sprachkenntnisse in Organisation und Projektmanagement (*Soft Skills*). Hierdurch wird ein einheitliches Grundlagenwissen geschaffen, auf dem in nachfolgenden Modulen aufgebaut werden kann. Durch die Belegung eines Moduls im Wahlbereich *Elective Module* können die Studierenden eine weitere gezielte Vertiefung vornehmen. Die Praktikumsmodule (*Mobility*) im dritten Semester erlauben es den Studierenden, Themen der Materialchemie theoretisch und praktisch zu vertiefen und bereiten gleichzeitig auf die Masterarbeit, welche im vierten Semester vorgenommen wird, vor.

(3) Mit der Masterarbeit und deren Verteidigung wird das Studium abgeschlossen.

(4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module sowie die die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5

Studienplan und Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung werden vom Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ein Studienplan und ein Modulkatalog beschlossen, der die Modulbeschreibungen enthält. Studienplan und Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.

(2) Der Studienplan informiert über die zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

(3) Die Modulbeschreibungen des Modulkataloges informieren über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Abschlussnote eines Moduls. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über den Modulverantwortlichen, die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.



Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen im Studiengang Chemistry of Materials geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Leistungen auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Studierender an, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i. d. R. ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Dazu gehört die Bestellung der Modulverantwortlichen, von Prüfern und Beisitzern gemäß § 8 Abs. 1. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene



Entscheidungen.

(4) Er berichtet an den Rat der Fakultät jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er evaluiert den Studienplan und macht Vorschläge für die Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen. Als Modulverantwortliche können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang oder in vergleichbaren Modulen anderer Studiengänge als Hochschullehrer, Dozenten, Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren.

(2) Modulverantwortliche und eigenverantwortlich Lehrende in dem Modul sind ohne besondere Bestellung Prüfer im Modul. In der Regel soll der Modulverantwortliche Prüfer sein. Ist der Modulverantwortliche nicht Lehrender, sollen die Lehrenden Prüfer sein. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens den Master-Grad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Nachteilsausgleich

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. Andernfalls ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der



Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Er trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests fordern.

II Master-Prüfung

§ 10

Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Master-Prüfung umfasst:

1. Prüfungen (Modulprüfungen) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Fachstudiums der Materialchemie,
2. die erfolgreiche Durchführung des wissenschaftlichen Praktikums und Forschungspraktikums
3. die Master-Arbeit.

§ 11

Form und Dauer der Modulprüfungen, Zusatzmodule

(1) Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit und Projektbericht, mündliche und/ oder grafische Präsentationen, mündliche Prüfung, einer Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden. In Klausuren sind auch Einfachauswahl-Fragen (single-choice)/ Mehrfachauswahl-Fragen (multiple-choice) zulässig.

(2) Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in der Modulbeschreibung festgelegt und wird mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilleistungen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(4) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer davon soll Hochschullehrer sein.

(5) Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgelegt. Abweichend hiervon kann auf Antrag des Studierenden eine Prüfung in deutscher Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen.

(6) Der Studierende kann - soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern - weitere Module aus dem Studienangebot der Friedrich-Schiller-Universität absolvieren (Zusatzmodule).

(7) Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können. Die Noten der



Prüfungen gehen nicht in die Gesamtnote ein. Auf Antrag des Studierenden werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.

(8) Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zum Modul zu treffen.

§ 12

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul, in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann der Studierende, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angaben von Gründen seine Anmeldung zurückziehen. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Master-Studiengang Chemistry of Materials immatrikuliert ist,
2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
3. die betreffende oder eine vergleichbare Modulprüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang Chemistry of Materials nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin im Falle einer Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.

§ 13

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

(1) Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres, die des zweiten spätestens bis zum Ende des dritten Studienjahres erstmals abzulegen. Versäumt der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Fristen, gelten die entsprechenden Modulprüfungen als erstmals nicht bestanden.

(2) Die Master-Arbeit ist spätestens vier Wochen nachdem das Erreichen von 90 Leistungspunkten dem Studierenden bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät anzumelden und nach Zulassung der Master-Arbeit innerhalb der festgelegten Bearbeitungsdauer beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist der Studierende selbst verantwortlich. Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.

(4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der



Prüfungsergebnisse ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.

(5) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) In der Regel werden alle Module benotet. Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/ nb) bewertet werden. Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |

(7) Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK zusätzlich eine relative Note ausgewiesen. Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

§ 15

Wiederholung einer Modulprüfung

(1) Eine Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann sind nur die jeweils nicht bestanden Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der



Wiederholungsprüfungen kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu trifft der Modulverantwortliche.

(2) Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. Für Module, die jedes Semester angeboten werden, können abweichende Regelungen getroffen werden. Diese sind in der Modulbeschreibung festzuhalten.

(3) Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss zum nächsten möglichen Prüfungstermin abgelegt werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(4) Besteht der Studierende die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt diese als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Ist die Master-Arbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Master-Arbeit einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Master-Arbeit hat sich der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu melden. Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die Wiederholung der Master-Arbeit fristgerecht beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden. Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(6) An der Friedrich-Schiller-Universität in einem anderen Studiengang sowie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 und 4 angerechnet. Entsprechendes gilt für die Wiederholung der Master-Arbeit.

(7) Der Studierende kann ein Wahlpflichtmodul, in dem er sich bereits Prüfungen unterzogen oder zu Prüfungen angemeldet hat, wechseln. Ein solcher Wechsel ist nur einmal möglich. Die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls ist dem Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät bekanntzugeben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Master-Arbeit.

(2) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsamt unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Studierenden bzw. bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten eines überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein



ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Studierenden befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Studierende anzuhören.

(4) Der Studierende kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den Studierenden dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.

§ 17

Master-Arbeit

(1) Durch die Master-Arbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftliche Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 900 Stunden nicht überschreitet.

(2) Die Master-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit wird das Thema der Master-Arbeit eingereicht, welches von einem vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten Prüfer gestellt und betreut wird. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang Chemistry of Materials eingeschrieben ist,
2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten aus dem Fachstudium der Materialchemie gemäß Studienplan nachweist,
3. das wissenschaftliche Praktikum oder das Forschungspraktikum mit 15 LP erfolgreich absolviert hat,
4. eine Master-Arbeit im Studiengang Chemistry of Materials nicht bereits bestanden hat und
5. eine Master-Prüfung im Studiengang Chemistry of Materials nicht endgültig nicht bestanden

hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung zur Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer. Die Master-Arbeit muss innerhalb von 8 Wochen nach Zulassung begonnen werden.

(6) Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Monate verlängert werden. Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines -ärztlichen und auf Verlangen des Prüfungsausschusses amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.

(7) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

(8) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (Word oder pdf-Format) auf einem Datenträger abzuliefern.

(9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(11) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den dritten Gutachter. Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(12) Wenn die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ gewertet wurde, bildet eine mündliche Präsentation der Master-Arbeit den Abschluss der Master-Prüfung. Der Studierende stellt die wichtigsten Ergebnisse der Master-Arbeit in einem Vortrag in englischer Sprache vor. In einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion hat der Studierende die Gelegenheit, die Ergebnisse der Master-Arbeit zu verteidigen. Die Verteidigung wird gemeinsam von den Prüfern der Masterarbeit durchgeführt.

(13) Die Abschlussnote der Masterarbeit ergibt sich aus der gewichteten Bewertung der schriftlichen (3/4) und mündlichen (1/4) Note. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn beide Teilnoten „ausreichend“ oder besser sind.



§ 18

Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen des Fachstudiums der Materialchemie inkl. Praktika und Wahlmodule im Umfang von 90 LP und die Master-Arbeit mit 30 LP bestanden sind. Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als über die Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet.

§ 19

Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde

(1) Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium Chemistry of Materials ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 11 aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Dekan und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit abgeschlossen wurde.

(2) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Verlässt der Studierende die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science im Studiengang Chemistry of Materials beurkundet.

(5) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist durch den Prüfer Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 22

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.



§ 24
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Jena, den 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena